und Werkmeister, Handlungsgehilfen, Bühnen- und Orchestermitglieder, Lehrer und Erzieher usw.) unterlagen also einer Doppelversicherung. Einer zu hohen Beitragsbelastung war aber durch niedrigere Bemessung der Beiträge zur Angestelltenversicherung in den Gehaltsklassen bis zu 2000 Mf. vorgebeugt. Da die Belastung aus der doppelten Pflichtversicherung aber bei späteren Erhöhungen der Beiträge zu hoch geworden wäre, wurden die Personenkreise, die in der Invalidenversicherung versicherungspflichtig sind, durch Gesek v. 10. 11. 1922 vollständig von denjenigen, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, geschieden. Die doppelte Vflichtversicherung für die gleiche Tätigkeit ist damit beseitigt. aber nicht die Möglichkeit, sich in dem anderen Versicherungszweige freiwillig weiterzuversichern. Im Zusammenhang mit der Beseitigung der Doppelversicherung ist das Recht der Wanderversicherung in der Invaliden= und Sinterbliebenenversicherung und in der Angestelltenversicherung ge= regelt. Unter Wanderversicherten sind dabei solche Versonen zu verstehen. für die in beiden Versicherungszweigen Beiträge geleistet sind, einerlei ob au gleicher Zeit oder nacheinander, einerlei auch ob als Pflicht- oder freiwillige Beiträge. Für sie ist in gewissem Umfang zur Vermeidung von Härten eine gegenseitige Anrechnung der Beitragszeiten auf die Anwartschaft und in der Invalidenversicherung auch auf die Wartezeit sowie endlich eine Zusammensehung der beiderseitigen Beiträge zu einer einheitlichen Rente vorgesehen. Näheres ist bei der Anwartschaft, Wartezeit und den Renten ausgeführt.

Bum freiwilligen Gintritt in die Berficherung (Gelbstversicherung) sind bis zum vollendeten 40. Lebensjahre berechtigt 1. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens 2 Versicherungspflichtige beschäftigen, 2. Personen, die versicherungsfrei sind, weil sie nur in geringem Umfang oder nur gegen freien Unterhalt beschäftigt sind (§ 1243).

Wenn die Voraussehungen für die Versicherungspflicht oder für die Selbstversicherung entfallen, kann der Versicherte die Versicherung freiwillig fortseken oder, wenn inzwischen die Anwartschaft erloschen ist,

erneuern (§ 1243 Abs. 2, § 1244).

Die Invaliden= und Hinterbliebenenversicherung gewährt den Versicherten bei Invalidität und nach Vollendung des 65. Lebens= jahrs laufende Renten und sorgt im Falle ihres Todes für die Hinterbliebenen. Da es sich um langfristige Geldleistungen handelt, ist eine regelmäßige Beitragsleistung für die Versicherungsanstalten und die Gesamtheit der Versicherten selbst unentbehrlich. Die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung setzen daher im Gegensate zur Kranken= und Unfallversicherung ein bestimmtes Mindestmaß von Beiträgen (Wartezeit) voraus. Die Beiträge sind einheitlich, so daß die Versicherten durch ein und dieselbe Beitragsleistung für sich den Anspruch auf Invalidenrente und zugleich für ihre Hinterbliebenen den Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge erwerben.